

Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen
der Deutschen Bundesbahn,
der Deutschen Bundespost Telekom
und der Vereinigung Deutscher
Elektrizitätswerke e.V.

**Vereinbarung zur Behandlung von Beeinflussungen
zwischen elektrischen Energieanlagen und Anlagen
der Informations- und Telekommunikationstechnik**

Die Deutsche Bundesbahn (DB)¹, die Deutsche Bundespost Telekom (DBPT) und die Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke (VDEW) e.V. – im folgenden „Partner“ genannt – schließen folgende Vereinbarung:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit der Partner auf dem Gebiet der elektrischen, magnetischen, elektromagnetischen und elektrochemischen Beeinflussung. Eingeschlossen sind die Beeinflussungen

- zwischen Anlagen der Energietechnik und Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik
- sowie zwischen Anlagen der Informations- und Telekommunikationstechnik untereinander.

Die Zusammenarbeit umfaßt nicht andere technische, wirtschaftliche, rechtliche und organisatorische Fragen des räumlichen Zusammentreffens von Bahn-, Energieversorgungs- und Telekommunikationsanlagen.

2. Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Vereinbarung dient der Fortsetzung und Weiterentwicklung der langjährigen und bewährten Zusammenarbeit zwischen den Partnern.

Ziel der Zusammenarbeit ist, Beeinflussungsfragen zwischen den Partnern einvernehmlich auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu regeln und Rechtsstreitigkeiten hierüber möglichst zu vermeiden.

Bei der Behandlung von Beeinflussungsfragen werden Energie-, Informations- und Telekommunikationsanlagen aufgrund ihrer außerordentlichen öffentlichen Bedeutung gleichrangig behandelt. Diskriminierende Beurteilungen sind auszuschließen.

Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage der anerkannten Regeln der Technik unter Berücksichtigung naturwissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen sowie der geltenden Rechtsvorschriften.

Die Partner verpflichten sich zu wechselseitigem kontinuierlichem Informationsaustausch über den Stand von Wissenschaft und Technik, praktische Erfahrungen und Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse.

3. Beziehungen zu anderen Beteiligten

Träger öffentlicher Interessen:

Die Partner beachten bei der Regelung von Beeinflussungsfragen die öffentlichen Interessen und ge-

setzlichen Vorschriften. Dabei setzen sie sich mit den zuständigen Trägern der öffentlichen Interessen nach Bedarf ins Benehmen.

Nationale und Internationale Normungsorganisationen:

Die Partner bringen ihre im Rahmen der Zusammenarbeit erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen in nationale und internationale Normungsorganisationen ein. Sie beziehen Arbeitsergebnisse und Empfehlungen dieser Normungsorganisationen in ihre Arbeit ein.

Andere Betreiber sowie Hersteller von Geräten und Systemen:

Die Partner stellen ihre Erkenntnisse und Erfahrungen anderen Betreibern beeinflussbarer oder beeinflussender Anlagen sowie Herstellern von Geräten und Systemen zur Verfügung. Sie bieten diesen einen Informationsaustausch an.

4. Institutionelle Organisation

Die Organe der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen sind das Komitee und die Geschäftsstelle.

Komitee:

Die Partner benennen jeweils drei in Beeinflussungsfragen erfahrene Ingenieure und einen im Kollisionsrecht erfahrenen Juristen als Mitglieder des Komitees.

Das Komitee wählt einen Vorsitzenden. Der Vorsitz soll im Turnus von drei Jahren zwischen den Partnern wechseln.

Der Vorsitzende wird jeweils auf Vorschlag des Partners gewählt, der ihn stellt.

Geschäftsstelle:

Die Schiedsstelle richtet eine Geschäftsstelle ein. Die Geschäftsstelle wird von einem Sekretär geführt. Der Sekretär wird im Einvernehmen mit den anderen Partnern von dem Partner benannt, der den Vorsitzenden stellt.

5. Organisation und Beschlußfassung des Komitees

Der Sekretär lädt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich statt. Jeder Partner kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; schriftliche Stimmabgabe und Vertretung sind ausgeschlossen.

Das Komitee ist beschlußfähig, wenn jeder Partner vertreten ist. Beschlüsse bedürfen der 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Einstimmigkeit ist anzustreben. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen zwei Partnern übernimmt der dritte Partner den Vorsitz. Er ist zur Objektivität verpflichtet.

Dem von dem jeweiligen Beeinflussungsfall betroffenen Unternehmen ist Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

¹ künftig „Deutsche Bahn AG“

Zur Lösung von Einzelproblemen kann das Komitee Ausschüsse bilden oder Sachkenner mit der Klärung von Einzelfragen beauftragen.

Das Komitee kann Sachkenner aus Wissenschaft und Technik als Gäste an Sitzungen teilnehmen lassen.

Über die Sitzung des Komitees ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und dem Komitee zur Genehmigung vorzulegen ist.

6. Aufgaben des Komitees

Das Komitee hat die Aufgabe, Beeinflussungsfragen zu klären, zu beurteilen und Lösungsvorschläge aufzuzeigen.

Das Komitee erarbeitet nach Bedarf Richtlinien und Empfehlungen, wie die gegenseitige Beeinflussung von Anlagen zu vermeiden, zu reduzieren oder zu beseitigen ist.

7. Wirkung der Beschlüsse des Komitees

Die Beschlüsse des Komitees sind für alle Partner verbindlich.

8. Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle übernimmt die laufende Information der Partner.

Der Geschäftsstelle obliegen insbesondere

- die Vorbereitung der Sitzungen des Komitees
- die Anfertigung von Niederschriften und
- die Vorbereitung von Veranstaltungen der Schiedsstelle.

9. Förderung der Schiedsstellenarbeit durch die Partner

Die Partner verpflichten sich, das Komitee und die Geschäftsstelle über grundsätzliche und aktuelle Beeinflussungsprobleme zu unterrichten.

Die Partner fördern die Arbeit des Komitees und der Geschäftsstelle durch die Bekanntgabe von Messungen und Berechnungen von besonderem Interesse und durch die Bereitstellung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Erfahrungen.

10. Schutzmaßnahmen

Im Beeinflussungsfall ist zwischen den Betreibern der beeinflussten und der beeinflussenden Anlage die erforderliche Schutzmaßnahme abzustimmen. Dabei soll die jeweils beste Gesamtlösung erreicht werden, die das technisch Erforderliche mit der geringsten wirtschaftlichen Belastung gewährleistet.

11. Kosten von Schutzmaßnahmen

Die Kosten für Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder Beseitigung von Beeinflussungen hat der Betreiber der beeinflussenden Anlage zu tragen, soweit seine Anlage die spätere ist. Hiervon abweichende vertragliche Vereinbarungen oder zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Eine spätere beeinflussungserhebliche Änderung einer Anlage ist wie eine spätere Errichtung der Anlage zu behandeln.

Die Kosten nicht erforderlicher oder unverhältnismäßiger Schutzmaßnahmen sind dem Betreiber der beeinflussenden Anlage nicht anzulasten.

Stellt der Betreiber der beeinflussenden Anlage dem Betreiber der beeinflussten Anlage die Schutzeinrichtung zur Verfügung, so soll er ihm das Eigentum daran übertragen.

Für die Kosten des Betriebs, der Instandhaltung und Erneuerung der Schutzeinrichtungen ist dem Eigentümer im Zeitpunkt der Errichtung ein einmaliger Pauschbetrag zu zahlen.

12. Bereitstellung von Plan- und Berechnungsunterlagen

Die Partner informieren sich rechtzeitig über alle Vorhaben, die Beeinflussungen verursachen oder verändern können. Sie stellen sich wechselseitig die erforderlichen Plan- und Berechnungsunterlagen kostenlos zur Verfügung. Die Verantwortung für die Richtigkeit der Unterlagen übernimmt der Partner, der sie erstellt hat.

13. Kosten und Auslagen der Schiedsstelle

Die Kosten und Auslagen der Schiedsstelle trägt jeder Partner für seinen Teil selbst. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben. Die Kosten und Auslagen der Geschäftsstelle trägt der Partner in der Zeit, in der er die Geschäftsstelle innehat.

14. Veröffentlichungen der Schiedsstelle

Die Schiedsstelle veröffentlicht von ihr erarbeitete Richtlinien, Berichte und wissenschaftliche Beiträge nach eigenem Ermessen. Dabei berücksichtigt sie das öffentliche Interesse an ihren Arbeitsergebnissen.

Kosten der Veröffentlichung werden unter den Partnern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

15. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt die Vereinbarung über Beeinflussungsfragen vom 1. Mai 1952 und die Richtlinien für Beeinflussungsfragen vom 6. November 1968. Sie tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Die Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Angabe von Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Für die Deutsche Bundesbahn

Frankfurt, den
24. September 1993



Für die Deutsche
Bundespost Telekom
Bonn, den 26. 10. 93



Für die
Vereinigung Deutscher
Elektrizitätswerke e.V.



Frankfurt, den 10. August 1993